

**S a t z u n g**  
**zur Regelung des Kostenersatzes**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Rutesheim**  
**(Feuerwehrkostenersatzsatzung -FwKS-)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S.657) in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) hat der Gemeinderat am 18.10.1995 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rutesheim beschlossen:

Letzte Änderungen: 08.10.2001, 28.6.2010, 4.10.2016

**§ 1**  
**Kostenerstattungspflicht**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rutesheim verlangt die Stadt Rutesheim Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenerstattungssätze.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet
  1. bei Schadenfeuern (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird Kostenersatz verlangt gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 Feuerwehrgesetz B.-W.

**§ 3**  
**Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz B.-W., wird Kostenersatz verlangt gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 4 Feuerwehrgesetz B.-W.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Berechnung der Kostenersatzsätze**

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Die Stundensätze werden je angefangener halben Stunde abgerechnet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten und bereitgestellten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses) zuzüglich der Kosten für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge und Geräte sowie Ruhezeiten nach der Feuerwehrentschädigungssatzung;

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)

(4) Kostenersatz wird zudem erhoben in Fällen des § 34 Absatz 4 Nr. 1 bis Nr. 3 Feuerwehrgesetz B.-W.

(5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes (Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus) gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort. Bei erschweren Einsätzen und für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 bis 4 wird bei Überlandhilfe der Feuerwehren (§ 27 FwG) im Landkreis Böblingen für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen Kostenersatz in Höhe des Stundensatzes entsprechend den in der Anlage 1 Ziffer 6.1 der Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerlöschwesens (Z-Feu) festgesetzten Zuschussregelungen berechnet, soweit es sich um Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG handelt. Die beim Überlandhilfeeinsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, sowie die beim Einsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr werden der hilfeempfangenden Stadt in Höhe der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Die Kostenersatzregelung nach Abs. 6 gilt nicht, soweit die Stadt anderweitig Ersatz nach dem Feuerwehrgesetz erlangen kann.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.11.2016 in Kraft. Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung Nr. 2 tritt am 26.4.2016 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rutesheim (Feuerwehrkostenersatzsatzung-FwKS-)**

Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) vom 18.10.1995 erhält folgende Fassung:

Letzte Änderungen: im Rahmen der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 08.10.2001, 28.06.2010, 09.12.2013, 4.10.2016

### **Verzeichnis der Kostensätze**

	<b>pro Einsatz</b>	<b>pro Stunde</b>
<b>1. Personal</b>		
1.1 je Person und Stunde Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr		20,85 €
1.2 Zuschlag gem. § 1 Feuerwehrentschädigungssatzung erschwerter Einsätze (Ruhe- und Reinigungszeit)	bis zu 2 Stunden	
<b>2. Fahrzeuge</b>		
Es gelten die Sätze und Verordnungen des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweiligen Fassung. Derzeit:		
2.1 Kommandowagen (KdoW)		16,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)		20,00 €
2.3 Mehrzweckfahrzeug Gerätewagen Transport GW-T		54,00 €
2.4 Löschfahrzeuge (LF 10)		120,00 €
2.5 Löschfahrzeug (LF 20)		170,00 €
2.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)		184,00 €
<b>3. Brandsicherheitswache</b>		
3.1 der Kostenersatz entspricht dem Entschädigungssatz nach § 3a Feuerwehr-Entschädigungssatzung		
3.2 Bereitstellung eines Fahrzeugs Nr. 2.1 oder 2.2		15,50 €
<b>4. Feuerlöschmittel, Schaummittel, Verbrauchsmaterialien</b>		
Gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.		
<b>5. Insekteneinsatz</b>		
Gemäß Ziffer 1.1 und 2.1 oder 2.2.		

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.